

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



2. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2681/4G1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/65 139

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBI. I, S. 2454).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, Seite 1225).

2. Antragsteller

Boehringer Mannheim GmbH
Postfach 31 01 20

6800 Mannheim 31

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen
(Flaschen und Dosen aus Metall, Kunststoff, Pappe und Glas)

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 34a bis f vom 20.09./18.11./14.12./15.12./

19.12./21.12.1983 der Zewawell Aktiengesellschaft & Co. KG, PWA-Verpackungswerk, Postfach 81 03 20, 6800 Mannheim 81 und gemäß den:

- Prüfberichten Nr. 106 u. 108 vom 17.08.1987
- Nr. 107, 109, 110 u. 111 vom 18.08.1987
- Nr. 110, 1. Nachtrag vom 18.08.1987
- Nr. 140 vom 25.10.1988
- Nr. 140 1. Nachtrag vom 25.10.1988
- Nr. 158 vom 16.08.1989

sowie auch gemäß Prüfzertifikat

Plan-Nr. 443, Bericht 48 266 vom 09.11.1990
mit der Produktenkontrolle Nr.41 999 vom
21.04.1989

der Fa. Wellpappe Wiesloch Zweigniederlassung der Holfelderwerke GmbH u. Co.KG, Postfach 64 62, 6837 St. Leon-Rot 1, und dem Prüfbericht Nr. 44/01/92 vom 24.04.1992 der VDW-Forschungsstelle der Wellpappenindustrie GmbH, Postfach 42 12, 6100 Darmstadt einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G/X 50/S/...../D/BAM 2681 - *)
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

ZWA - RH für Zewawell AG & Co. KG
Postfach 31 01 20
6800 Mannheim

HOW für Wellpappe Wiesloch
Postfach 64 62
6837 St. Leon-Rot 1

E.C.A. für Europa Caton AG
Hamburger Str. 3
6728 Germersheim

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 49,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Ver-

packungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung Nr. D/BAM 03 2681/4G1 vom 27.02.1992 der Firma Boehringer Mannheim GmbH, Postfach 31 01 20, 6800 Mannheim 31, die hiermit Ihre Gültigkeit verliert.
- 10.3 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.5 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 19.06.1992

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



1. Nachtrag zur 2. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2681/4G1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 464
1.5/65 139

Die Nr. 4. Anforderung an die Bauart und Nr. 7. Kennzeichnung des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert:

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß den Prüfberichten:

Nr. 34a vom 20.09.1983

Nr. 34b vom 18.11.1983

Nr. 34c vom 14.12.1983

Nr. 34d vom 15.12.1983

Nr. 34e vom 19.12.1983

Nr. 34f vom 21.12.1983

der Zewawell Aktiengesellschaft & Co. KG, PWA-Verpackungswerk,
Postfach 81 03 20, 6800 Mannheim 81 und:

Prüfberichten Nr. 106 u. 108 vom 17.08.1987

Nr. 107, 109, 110 u. 111 vom 18.08.1987

Nr. 110, 1. Nachtrag vom 18.08.1987

Nr. 140 vom 25.10.1988

Nr. 140 1. Nachtrag vom 25.10.1988

Nr. 158 vom 16.08.1989

sowie auch Prüfzertifikat

Plan-Nr. 443, Bericht 48 266 vom 09.11.1990 mit der
Produktenkontrolle Nr.41 999 vom 21.04.1989

der Fa. Wellpappe Wiesloch Zweigniederlassung der Holfelderwerke GmbH u. Co. KG, Postfach 64 62, 6837 St. Leon-Rot 1, einer Bauartprüfung vergleichbar bzw. nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/X 50/S/...../D/BAM 2681 - *)
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

ZWA - RH für Zewawell AG & Co. KG
Postfach 31 01 20
6800 Mannheim

HOW für Wellpappe Wiesloch
Postfach 64 62
6837 St. Leon-Rot 1

Dieser 1. Nachtrag zur 2. Neufassung gilt nur in Verbindung mit der 2. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. D/03 2681/4G1 der Boehringer Mannheim GmbH, Postfach 31 01 20, 6800 Mannheim 31 vom 16.061992.

Diesem 1. Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

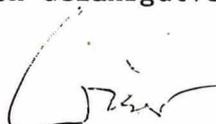
Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

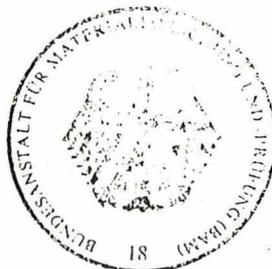
1000 Berlin 45, den 26.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen


Dipl.-Ing. K. Wieser
Regierungsdirektor



Laboratorium 9.12
Verpackungen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens